

Orientierung zur Begutachtung von Dissertationen

Hinweis: Rechtsverbindlich sind die Promotionsordnungen, die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld veröffentlicht werden.

Ziel der Orientierung

Der Begutachtung von Dissertationen kommt eine zentrale Funktion für die wissenschaftliche Qualitätssicherung zu. Gutachten sind Entscheidungsgrundlage für die Prüfungskommission und damit maßgeblich für die Bewertung der individuellen Prüfungsleistung im jeweiligen Promotionsverfahren. Darüber hinaus zeigen sie ganz allgemein die inhaltlichen wie formalen Erwartungen an Dissertationen auf. Damit besitzen sie eine wichtige Orientierungsfunktion für die Promovierenden hinsichtlich der Dissertationsschrift, der mündlichen Diskussion (Disputation) und der Veröffentlichung ihrer Forschungsleistung. Sie sind zudem Teil der fachlichen Selbstverständigung über wissenschaftliche Standards in der zur Einsicht berechtigten Fakultätsöffentlichkeit und informieren über aktuelle Forschungsentwicklungen. Gutachten können nicht zuletzt auch Gegenstand von Verfahren werden, wenn z.B. die Bewertung mit Widerspruch oder Klage angefochten wird.

Zur Sicherung wissenschaftlicher Qualitätsstandards trägt die Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter am Promotionsverfahren bei. Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie ermöglicht daher in ihrer Promotionsordnung die Benennung von Zweitgutachterinnen und Zweitgutachtern anderer Fakultäten sowie anderer Hochschulen im In- und Ausland (Punkte 6 und 8 der Promotionsordnung vom 10. Januar 2017).

Diese Orientierung soll dazu dienen, externen Gutachterinnen und Gutachtern, aber auch erstmals begutachtenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Anhaltspunkte für den Begutachtungsprozess und das Gutachten zu einer Dissertation in der Abteilung Geschichtswissenschaft der Universität Bielefeld zu geben und darüber hinaus auch

Promovierenden die Erwartungen an die Forschungsleistung der Dissertation transparent zu machen.¹

Betreuung der Dissertation (Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 10. Januar 2017, Punkt 6; § 7 Rahmenpromotionsordnung der Universität (RPO))

Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand benennt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der/des Promovierenden die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer. Eine Zweitbetreuerin/ein Zweitbetreuer sollte im Laufe von zwei Semestern benannt werden. Mit der/dem Erstbetreuenden schließt die/der Promovierende eine Betreuungsvereinbarung nach dem Muster der Fakultät ab. Betreuerinnen und Betreuer sind Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder eine wahlberechtigte Privatdozentin bzw. ein wahlberechtigter Privatdozent der Fakultät. In begründeten Fällen kann eine Betreuerin/ein Betreuer ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fakultät sein. Externe Betreuende müssen habilitiert sein oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben. Hierzu ist eine förmliche Feststellung der Fakultät nötig, sie ist für fünf Jahre gültig. Allgemeine Hinweise zur guten Betreuung enthalten die Leitlinien der guten Betreuung der Universität Bielefeld ([https://www.uni-bielefeld.de/\(de\)/nachwuchs/promovierende/promovieren/gute_betreuung.html](https://www.uni-bielefeld.de/(de)/nachwuchs/promovierende/promovieren/gute_betreuung.html)). Sie enthalten auch Lösungsmöglichkeiten, wenn Probleme in der Betreuung auftreten und benennen Ansprechpartner/innen.

Ablauf der Begutachtung (Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 10. Januar 2017, Punkte 7-9; §§ 8 - 10 RPO)

Das Promotionsverfahren wird auf Antrag der/des Promovierenden und nach Prüfung der Unterlagen durch den Promotionsausschuss eröffnet, der auch die Gutachterinnen/Gutachter auf Vorschlag der/des Promovierenden bestellt. Gutachterin/Gutachter sind in der Regel die betreuenden Personen. Die Gutachterinnen/Gutachter sowie die weitere Prüferin/der weitere Prüfer für die mündliche Prüfung sind in der Regel Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder eine wahlberechtigte Privatdozentin oder ein

¹ Zu Funktionen und Kriterien von Gutachten vgl. auch Tassilo Schmitt, Worauf Professoren achten sollten, in: DUZ Magazin 01/2014 vom 20.12.2013.

wahlberechtigter Privatdozent der Fakultät. Über Ausnahmen, etwa die Benennung eines promovierten Mitglieds der Fakultät zur Gutachterin/zum Gutachter, entscheidet der Promotionsausschuss. Bei kunsthistorischen, interdisziplinären, fakultätsübergreifenden oder kooperativen Promotionen kann eine Gutachterin oder ein Gutachter einer anderen Fakultät und auch einer anderen Hochschule angehören.

Der Promotionsausschuss erhält mit dem Antrag der/des Promovierenden auf Eröffnung fünf Exemplare der Dissertation und lässt den Mitgliedern der Prüfungskommission je ein Exemplar zukommen.

Die beiden Gutachtenden erstellen innerhalb von sechs Wochen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und empfehlen deren Annahme oder Ablehnung oder die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung. Wurde die Dissertation am Ende der Vorlesungszeit abgegeben, soll sie bis zum Beginn der nächsten Vorlesungszeit begutachtet sein.

Schlagen die Gutachterinnen oder die Gutachter die Annahme der Dissertation vor, bewerten sie diese mit einem der folgenden Prädikate:

summa cum laude (überragend, eine Ausnahmeleistung)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

rite (genügend)

Die Formulierung des Gutachtens muss die Bewertung und das Prädikat plausibel machen; Notenziffer und sprachliche Beschreibung der Note müssen übereinstimmen.

Beide Gutachten werden der Doktorandin/dem Doktoranden zugänglich gemacht. Sie oder er kann dazu innerhalb von vierzehn Tagen Stellung nehmen. Die Dissertation wird mit den Gutachten und ggf. der Stellungnahme der Doktorandin/des Doktoranden innerhalb der Vorlesungszeit zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen lang ausgelegt. Jedes prüfungsberechtigte Mitglied der Fakultät kann binnen drei Wochen nach Beginn der Auslegungsfrist zur Dissertation und den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.

Wenn ein Votum eines prüfungsberechtigten Mitglieds der Fakultät gegen die Annahme, Ablehnung, Bewertung oder Rückgabe der Dissertation abgegeben wird, entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt wird.

Bei Annahme der Dissertation legt die Prüfungskommission vor der Disputation auf der Grundlage der Gutachten und ggf. der Stellungnahme/n das Prädikat der Dissertation fest.

Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen, die um zwei Noten oder mehr differieren, sowie bei übereinstimmender Empfehlung des Prädikats „summa cum laude“ (überragend) durch alle Gutachtenden wird ein Drittgutachten, i.d.R. von einer externen Hochschullehrerein oder einem externen Hochschullehrer, vom Promotionsausschuss bestellt. Diese weitere Person gehört dann ebenfalls zur Prüfungskommission und hat dort Stimmrecht.

Form des Gutachtens

In der Regel kann ein Gutachten für eine Dissertation fünf bis acht Seiten umfassen. Es nimmt eine argumentierende Haltung ein. Nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrates in seinem Positionspapier „Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion“ (2011, S. 8) ist die Dissertation ganz allgemein „die eigene, selbständige und originäre Forschungsleistung, die zum Erkenntnisfortschritt im jeweiligen Fach beiträgt [...]“.

Die Abteilung Geschichtswissenschaft regt an, dass das Gutachten folgende Aspekte berücksichtigt:

- Fragestellung und Zielsetzung der Arbeit: Wie klar sind sie formuliert, welche wissenschaftliche Relevanz besitzen sie, wie originell sind sie?
- Wie innovativ sind Methoden und Ergebnisse?
- Einordnung der Arbeit in den Forschungsstand: Schließt die Arbeit an die einschlägige Forschungsliteratur an, wie umfassend ist sie ausgewertet?
- Sind die verwendeten Theorien und Methoden der Arbeit erkenntnisrelevant und konsistent?
- Wie sind Quellenauswahl, -umfang und -analyse in Relation zur Fragestellung, den Methoden und der Argumentation zu bewerten?
- Sind die Gliederung und die Argumentation logisch aufgebaut?
- Ist die Arbeit flüssig und wissenschaftsadäquat formuliert?
- Sind die Nachweise in den Fußnoten und in Verzeichnissen exakt und vollständig?
- Gibt es Desiderata und Fehler (auch Rechtschreib-, Interpunktionsfehler oder bei einer fremdsprachigen Arbeit vokabularische Mängel) in der Arbeit?

An die Darlegung und Bewertung dieser Aspekte schließt sich ein abwägendes Gesamturteil an, das auch die Gewichtung der Kriterien benennt.

Zu guter Letzt soll auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Bielefeld, die sich an die Leitlinien der DFG anlehnen, hingewiesen werden (<https://www.uni-bielefeld.de/forschung/gute-wiss-praxis/index.xml/>).

Stand: August 2019